

Protokoll der 3. Sitzung des Werksausschusses der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)

am: 07.10.2014 Ort: Sitzungsraum 207, Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald)
 Beginn: 16:30 Uhr Ende: 18:10 Uhr

anwesende Mitglieder des Ausschusses:

Kaiser, Benjamin	Bruse, Paul
Beck, Wolfram	
Richter, Sven	

entschuldigte Ausschussmitglieder:

Sell, Marco

anwesende Mitarbeiter des Eigenbetriebs:

Dörre, Bert	Noack, Uwe
-------------	------------

anwesende Verwaltungsmitarbeiter:

Gottheiner, Lutz

Gast:

Herr Held – Büro Göken, Pollack & Partner
 Herr Ackermann – Büro Göken, Pollack & Partner

Öffentlicher Teil

TOP 1 – Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit

Herr B. Kaiser begrüßt die Anwesenden. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Es sind zu diesem Zeitpunkt drei stimmberechtigte Ausschussmitglieder anwesend, es besteht somit Beschlussfähigkeit.

TOP 2 – Bestätigung der Tagesordnung

Es gibt keine Änderungen oder Hinweise. Herr B. Kaiser räumt Herrn Held und Herrn Ackermann ein Rederecht für den Verlauf der Sitzung ein.

TOP 3 – Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung

Es gibt keine Einwendungen oder Ergänzungen zum Protokoll der letzten Sitzung.

TOP 4 – Einwohnerfragestunde

Herr Th. Budich bittet in der Schmutzwassergebührensatzung in § 3 (1), § 6 und § 8 aus juristisch und sozial-mentalenen Gründen zu überlegen, ob eine Ersetzung des Wortes „oder“ durch ein „und“ möglich ist. Er sieht dabei Probleme aus der Vergangenheit im Hinblick auf den Anschlusszwanges in Bezug auf die nun beabsichtigte Gebühreenumstellung.

Weiterhin ist Herr Th. Budich daran interessiert zu erfahren, wer den Text entworfen hat.

Herr B. Kaiser merkt an, dass im Laufe der Beratung darauf näher eingegangen wird.

Herr Th. Kaiser bittet in der Schmutzwassergebührensatzung in § 15 Abs. 2 um Erläuterung der festgelegten Höhe der Geldbuße von bis zu 1.000,00 €. Er sieht diesen Satz im Widerspruch stehend mit dem dritten Satz dieses Absatzes, nämlich dass dieses Höchstmaß überschritten werden kann. Diesbezüglich bittet er um Klärung der zuständigen Behörde, ob es eine Höchstgrenze gibt oder ob eine Höhe Geldbuße möglich sein kann.

Weiterhin hat Herr Th. Kaiser einige Anmerkungen zum Wirtschaftsplan.

Herr Dörre erklärt zunächst, dass die Satzungen von einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei erstellt werden.

Herr B. Kaiser weist die als Gäste anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung darauf hin, dass ihnen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht zusteht.

TOP 5 – Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) für das Jahr 2014; Vorlagen-Nr.: 2014/064

Herr Dörre erläutert, dass das Finanzierungsmodell bekanntlich im Mai dieses Jahres verändert wurde. Vorher wurde in Form einer Mischfinanzierung, nämlich nach Beitrags- und Gebührenanteilen abgerechnet, was nun auf eine reine Gebührenfinanzierung umgestellt wurde. Daher war es erforderlich den Wirtschaftsplan zu aktualisieren. Herr Dörre erläutert, dass es im Wesentlichen Veränderungen zu folgenden Punkten gibt:

- Wegfall der Erträge aus der Auflösung der Anschlussbeiträge,
- Verwendung der liquiden Mittel zur Rückzahlung der Beiträge,
- Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen,
- Kreditaufnahme zur Rückzahlung der ursprünglich gezahlten Beiträge für neuerschlossene Grundstücke im Folgejahr,
- Erhöhung der Zinsbelastung durch zusätzliche Kredite,
- Erhöhung der Tilgungsleistungen auf Grund der zusätzlichen Kredite.

Weiterhin erläutert Herr Dörre die Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2014. Es erscheint im Vergleich zum alten Plan ein wesentlicher Zuwachs bei den Aufwendungen. Letztendlich schließt das Jahr 2014 mit einem Jahresverlust in Höhe von 2.488.826 € ab. Dieser Jahresverlust begründet sich zum einen durch die Rückzahlung der Beiträge und zum anderen durch das gleichzeitige Realisieren von Baumaßnahmen auf der Kläranlage, was Auflage der Unteren Wasserbehörde ist. Für das Jahr 2014 ergibt sich eine notwendige Kreditaufnahme für die Höhe von 2.119.000 €. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung beläuft sich somit auf 13.619.000 €, in diesem Betrag sind die Kredite für das nächste und übernächste Jahr berücksichtigt, um die entsprechenden Kosten bestreiten zu können.

Herr Dörre bittet um Anfragen zum Erfolgsplan.

Herr Beck erkundigt sich, ob eine mögliche Steigung der Gebühren in 2015 jetzt schon eingerechnet worden ist.

Herr Dörre führt aus, dass eine Berechnung vorgenommen wurde bis 2017 berechnet mit derzeit 4,70 €, ohne eine Grundgebühr. Egal ob die Grundgebühr erhöht werden würde, der Verbrauchspreis würde dann sinken, die 4,70 € dann aber bestehen bleiben. Wie die Situation allerdings 2017 aussieht, kann derzeit noch nicht prognostiziert werden.

Herr S. Richter hat im Erfolgsplan zum Ansatz Plan Ursprung Planjahr 2014 im Vergleich zur Darstellung Ansatz des Planwirtschaftsjahres 2014 eine Rückfrage bezüglich der sonstigen betrieblichen Erträge, die einmal mit 626.000 € und sodann mit 0 € aufgeführt wurden.

Herr Dörre erklärt, dass es sich hier um die anteilige Auflösung der Beiträge handelt, welche dann wegfallen.

Herr B. Kaiser ergänzt, dass es sich hier um das Ergebnis der Beschlussfassung aus Mai 2014 handelt.

Herr Dörre fügt hinzu, dass der Jahresverlust von rund 2,5 Mio € auf 2015 vorzutragen ist.

Herr B. Kaiser gibt die Sitzungsleitung an Herrn Beck ab.

Herr B. Kaiser erfragt die Beschlussvorlage, in der bei den finanziellen Auswirkungen von einer Verursachung von einmaligen Folgekosten in Höhe von 2.488.826 € dargestellt wurden. Er bittet um Verdeutlichung, ob hier die Folgekosten für das Jahr 2015 gemeint sind.

Herr Dörre bejaht dies.

Herr B. Kaiser fasst zusammen, dass der Finanzausschuss am 14.10.2014 hinsichtlich dieser Vorlage beratend tätig wird. Herr B. Kaiser bittet die Ausschussmitglieder um entsprechende Hinweise, ob eine 2. Lesung im Werksausschuss am 04.11.2014 als notwendig erachtet wird oder eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2014 erfolgt.

Herr Beck hält eine 2. Lesung seines Erachtens nicht für erforderlich, er gibt an, dass u. a. auch in den Fraktionssitzungen noch Gesprächsbedarf diesbezüglich besteht. Er stellt den Antrag auf Verzicht einer 2. Lesung. Herr Beck weist zusätzlich daraufhin, dass eine Entscheidung vor Beginn des neuen Jahres getroffen werden sollte.

Herr S. Richter bittet um Erläuterung des letzten Absatzes auf Seite 17 des Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2014, woraus hervorgeht, dass eine Finanzierung über den städtischen Haushalt garantiert werden muss.

Herr B. Kaiser nimmt Bezug auf die Eigenbetriebssatzung, dass der Träger für seinen Eigenbetrieb in der Verantwortung steht.

Herr Gottheiner verdeutlicht, dass bei Nichtzustimmung zum Wirtschaftsplan auch die Kreditgenehmigung in Frage steht. Er führt weiterhin aus, dass es für die Stadtverordneten bei Finanzierung aus dem städtischen Haushalt bedeuten würde, dass möglicherweise Kürzungen von anderweitigen Maßnahmen erforderlich werden. Herr Gottheiner spricht auch das Haushaltssicherungsprogramm an, worin eindeutige Einsparungen vorgeschrieben werden, und zwar im Wesentlichen bei den freiwilligen Leistungen.

Herr Bruse als Ausschussmitglied kommt.

Herr B. Kaiser bittet an dieser Stelle über den Antrag abzustimmen, diese Vorlage nicht mehr in die 2. Lesung in den Werksausschuss am 04.11.2014 zu geben.

Diesem Antrag wird bei drei Stimmen dafür und einer Stimmenenthaltung stattgegeben.

Empfehlung der Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2014:
3 dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

TOP 6 – Gebührenkalkulation zu Vorlagen-Nr.: 2014/065

Herr Held führt zunächst aus, dass es eine klare Rechtsgrundlage für die Erhebung von Schmutzwassergebühren gibt, nämlich das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) mit Stand Juli 2014. Dieses Gesetz ist in aktueller Fassung bei der Gebührenkalkulation zur Anwendung gekommen. Wesentliche Grundsätze bezüglich der Kalkulationszeiträume wurden selbstverständlich

eingehalten. Zur Kostenermittlung ist eine vorgegebene Herangehensweise zu beachten. Die Gesamtkosten sind aufgeteilt nach Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten. In der Darstellung der kalkulatorischen Kosten ist deutlich eine Veränderung von der Mischfinanzierung zur reinen Gebührenfinanzierung sichtbar. Die kalkulatorischen Kosten gewinnen nun deutlich an Bedeutung in Relation zu den Betriebskosten. Insgesamt ist dadurch der Kostenfaktor größer. Herr Held erklärt eine andere Darstellung, nämlich nach fixen und variablen Kosten. Fixe Kosten fallen unabhängig von der Entsorgung des Abwassers an und variable Kosten werden unmittelbar durch die Entsorgungstätigkeit verursacht. Hier ist ebenfalls eine, in etwa gleiche Veränderung zu erkennen, nämlich der Anstieg der fixen Kosten. Herr Held gibt an, dass dies der Entwicklung geschuldet ist. Die neue Gebührenstruktur ist somit eine Umstellung vom Gebührenmaßstab einer reinen Mengengebühr auf eine Gebühr mit Grundgebührenmaßstab mit Wasserzählergröße und Mengengebühr.

Herr Held betrachtet die Ergebnisse der Nachkalkulation für das Jahr 2012 mit Gebührentatbeständen der dezentralen und zentralen Entsorgung von Schmutzwasser. In beiden Tatbeständen sind Unterdeckungen ersichtlich. Dies hängt damit zusammen, dass die Kalkulation mit geschätzten Kosten aus dem Wirtschaftsplan aufgestellt wird. Eine Abweichung ist in einem gewissen Maß daher als normal anzusehen.

Im Ergebnis der Gebührenkalkulation stellt Herr Held die beiden Varianten ohne Grundgebühr und mit einer Grundgebühr gegenüber, gemäß den jeweiligen Zählern in den Haushalten, wobei bei einem normalen Haushalt bzw. bei Kleingewerben von einer Zählergröße QN 2,5 ausgegangen werden kann, somit hier mit einer Grundgebühr in Höhe von 5,00 € gerechnet wird. Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage aus Sammelgruben ergibt sich mit der Gebührenkalkulation ein Betrag in Höhe von 13,41 €/m³ und bei Fäkalschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen in Höhe von 35,71 €/m³. Hier ist eine leichte Steigerung feststellbar, dies ist zurückzuführen auf den Wegfall der Beiträge.

Als Beispielrechnung nimmt Herr Held hier einen 1-Personenhaushalt mit einer Zählergröße QN 2,5 bei einem Trinkwasserverbrauch von 35 m³ pro Person/Jahr. Nach der alten Variante war eine Gebühr in Höhe von 103,25 € zu zahlen. Bei der neuen Gebührenregelung ergibt sich eine Höhe von 204,20 € (inklusive der Grundgebühr in Höhe von 60,00 €). Man erkennt eine Erhöhung von 97,8 %.

Herr Dörre stellt eine Übersicht zur Mehrbelastung von Privathaushalten bei einer Zahlgröße von Qn 1,5 – 2,5 und einer Verbrauch von 35 m³/pro Person/Jahr vor.

Herr Th. Kaiser bittet um Informationen darüber, wieviel 1-Personenhaushalte bzw. im Vergleich Mehrpersonenhaushalte es gibt.

Hierzu versucht Herr Dörre genauere Informationen einzuholen. Er kann aber nicht zusichern, ob dies in dem Umfang möglich ist. Diesbezüglich wird er an Herrn Th. Kaiser eine entsprechende Rückinformation vornehmen.

Außerdem bittet Th. Kaiser um Erläuterungen zur Auslastung der Kläranlage.

Diesbezüglich teilt Herr Dörre mit, dass die Kläranlage für circa 21.000 Einwohner ausgelastet ist. Auf das Jahr gesehen ist die Kläranlage nicht voll ausgelastet.

Herr Bruse gibt an, dass er die Informationen zunächst zur Kenntnis nimmt, es aber diesbezüglich Gesprächsbedarf in der Fraktion gibt. Für ihn kommt eine derzeitige Klärung noch nicht in Frage.

Herr B. Kaiser fragt Herrn Dörre nach dem weiter geplanten Ablauf.

Herr Dörre erklärt, dass eine Kreditaufnahme unabhängig davon ist. Für ihn ist es wichtig mit den Großenleitern Einzelgespräche führen zu können, was bei Beschlussfassung im November 2014 ein Handeln um 14 Tage einschränkt. Eine Veröffentlichung wäre dann ebenfalls auch erst im Dezember

2014 gegeben. Außerdem erklärt Herr Dörre, dass die SÜW, welche die Inkassotätigkeit betreibt, nicht sehr viel Zeit hätte das Gebühreninkasso umzustellen. Hier muss berücksichtigt werden, dass Wohnungen mit mehreren Einzelzählern zu einer Abnahmestelle zusammengefasst werden müssen.

Herr S. Richter bittet um Erläuterung, wonach sich die QN-Größe eines Zählers bemisst.

Herr Ackermann erklärt, dass grundsätzlich von einer QN 2,5 als Regelsatz ausgegangen wird. Die Formel bemisst sich danach, dass der monatliche Grundpreis durch die Zählergröße geteilt und dieser Wert dann mit der Größe des neuen Zählers multipliziert wird. Es handelt sich hier um eine standardisierte Rechengröße.

Herr Held fügt hinzu, dass die QN-Größe nach der Nenndurchflussmenge des verwendeten Wasserzählers berechnet wird.

Herr Beck bittet darum, die absoluten Zahlen und Relationen im Auge zu behalten. Vergleicht man die einzelnen Varianten kommt man zu dem Schluss, dass je höher die Grundgebühr ist, desto günstiger ist es demzufolge für die Mehrpersonenhalte. Hier handelt es sich um Beträge, die kaum ins Gewicht fallen.

Herr Held bittet darum, sich dennoch zu verdeutlichen, dass über 10 Mio € durch die Rückzahlungen fehlen und über einen langen Zeitraum in die Zukunft gerichtet wieder eingeholt werden müssen. Außerdem sollte man bei Vergleichen mit anderen Versorgern feststellen, dass es sich hier um keine Spitzenbelastung handelt, sondern um eine mittlere Belastung. Bei Vergleichen ist aber zu beachten, dass jede Versorgungsstruktur anders sein kann.

Herr Bruse gibt zu bedenken, dass für manche Einwohner auch kleine Geldbeträge viel Geld darstellen.

Herr S. Richter bittet um Erläuterung der maximalen Grundgebühr.

Herr Ackermann führt aus, dass die Grundgebühr maximal 50 % der fixen Kosten betragen darf.

Herr B. Kaiser schlägt vor, in Anbetracht der Erläuterungen von Herrn Bruse, mit einer Entscheidung noch zu warten, die Angelegenheit im Hauptausschuss am 20.10.2014 zu besprechen. Er bittet darum, entsprechende Fragen der Fraktionen zeitnah, spätestens bis zum 13.10.2014 an den Werksleiter zu richten.

Herr Th. Kaiser bittet den Werksleiter darum, gegebenenfalls eine durchschnittliche Gegenüberstellung der entsprechenden Haushalte bis zum 20.10.2014 vorzulegen.

Herr S. Richter stellt den Antrag, die Vorlage 2014/065 hier im Werksausschuss nicht zu empfehlen, sondern schlägt vor, dass sich der Hauptausschuss am 20.10.2014 noch einmal damit befasst.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 7 – Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald); Vorlagen-Nr.: 2014/065

Herr Dörre teilt eine geänderte Satzung aus, wobei § 7 (2) geändert wurde: „.....*beträgt monatlich pro Abnahmestelle:*“.

Außerdem gibt Herr Dörre in § 9 (1) an, dass der erste Abschlag nicht zum 05.02., sondern auf Grund eines Sonderabrechnungsmodus der SÜW zum 15.1. abgerechnet wird und dann monatlich jeweils am 05. des Monats. Eine Abtrennung der SEL von diesem durchgeführten Verfahren hätte sehr viel Aufwand bedeutet.

Herr B. Kaiser bittet um Klärung der Frage des Th. Kaiser zum § 15 (2) der Satzung.

Herr Beck ist der Auffassung, dass die Formulierung dieses § 15 (2) nicht korrekt ist, dass der Werkleiter nach Ansicht auch keine Behörde ist. Das allgemeine Ordnungswidrigkeitenrecht spielt nach seiner Ansicht ebenfalls eine Rolle, z. B. bei einer Umweltangelegenheit etc.. Dort gibt es ganz andere Tatbestände. Herr Beck gibt an, dass für genauere Aussagen der Hintergrund klar sein müsste, diesen kann er nicht beurteilen. Bei Prüfung durch das Verwaltungsgericht würde diese Formulierung seiner Ansicht nach keinen Bestand haben.

Die Ausschusmitglieder bitten demzufolge darum, bis zum Hauptausschuss am 20.10.2014 ebenfalls noch einmal die Prüfung des § 15 (2) der Satzung vorzunehmen, gegebenenfalls in Rücksprache mit der ausführenden Rechtsanwaltskanzlei.

Herrn Bruse hinterfragt den Zusammenhang der Gebührenkalkulation mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung, hinsichtlich der Zähler sowie Grundgebühren.

Herr Dörre erklärt, dass diese Daten in der Satzung enthalten sein müssen.

Herr Th. Kaiser bittet in § 6 um Prüfung ob der Satz: „..... an dieser Schmutzwasseranlage angeschlossen sind **oder** in diese entwässern.“, durch ein **und** ersetzt werden kann.

Herr Beck gibt zu bedenken, dass er es nicht für richtig hält dies zu ändern. Es könnte zu dem Argument führen, dass der Betreffende zwar angeschlossen, ist aber die Satzung nur gilt, wenn er auch entwässert.

Herr B. Kaiser befürchtet, dass die Betroffenen, die nicht ordnungsgemäß entwässern, dann aus der Grundgebührenezahlung völlig herausfallen würden.

Herr Th. Kaiser stimmt dem zu. Die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist der tatsächliche Zähler.

Herr Beck denkt, dass die vorgeschlagene Änderung nicht eindeutig genug ist im Klagefall.

Herr Th. Kaiser nimmt Bezug auf § 7 (2), woraus sich ergibt, dass sich die Grundgebühr nach der Nenndurchflussmenge des verwendeten Wasserzählers berechnet. Dies erscheint unabhängig von der Schmutzwasseranlage.

Herr Beck erläutert, dass sich § 7 auf § 6 bezieht, da es hier insgesamt um Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage handelt.

Herr Dörre vergleicht hier mit einem gebohrten Brunnen, in welchem Schmutzwasser entsorgt wird, was dann schwierig ist nachzuweisen.

Herr B. Kaiser nimmt den Antrag aus TOP 6 auf, so dass im Werksausschuss keine Empfehlung ausgesprochen wird, sondern sich der Hauptausschuss am 20.10.2014 noch einmal damit befasst.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 8 – 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben (Spreevald); Vorlagen-Nr.: 2014/066

Es gibt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge.

Empfehlung der Beschlussvorlage: dafür: 4, dagegen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 9 –Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) für das Jahr 2015; Vorlagen-Nr.: 2014/067

Herr Dörre führt aus, dass der Wirtschaftsplan 2015 den Wirtschaftsplan von 2014 ergänzt bis zum Jahr 2018.

Weiter gibt Herr Dörre an, dass höhere Erträge durch höhere Gebühren erzielt werden. Für 2015 errechnet sich derzeit ein Jahresgewinn in Höhe von 289.383,00 €. Für das Jahr 2015 beläuft sich der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von circa 8 Mio €, um Investitionen in der Kläranlage zu bestreiten und Beitragsrückzahlungen finanzieren zu können. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung sinkt demzufolge auf 11.454.000 €.

Herr Beck schlussfolgert aus den Zahlen, dass sich ein Gewinn in Höhe von 289.383,00 € ergeben würde.

Herr S. Richter bittet um Erläuterung auf Seite 9 des Wirtschaftsplanes 2015, ob Investitionszuschüsse gesichert sind.

Herr führt aus, dass Fördermittelanträge gestellt wurden. Allerdings ist die Förderhöhe noch unbekannt. Am 9. 10.2014 nimmt Herr Dörre diesbezüglich einen Termin wahr, um die Höhe der Fördermittelzusage abschließend abzuklären. Sollten keine Fördermittel fließen, dann müsste im Bereich der Investitionen geprüft werden, ob diese so realisiert werden können. Dazu gibt es allerdings im März 2015 abschließende Termine. Derzeit wird von einer Fördermittelzusage ausgegangen.

Herr Bruse bittet auch zu dieser Vorlage um Zeiteinräumung, da Fraktionssitzungen noch ausstehen und diese Vorlage auch am 14.10.2014 im Finanzausschuss besprochen wird.

Herr Beck ergänzt, dass der Wirtschaftsplan 2014 empfohlen wird. Herr B. Kaiser fügt hinzu, dass der Wirtschaftsplan 2015 auf den von 2014 folgt.

Herr Bruse verweist auf den Finanzausschuss am 14.10.2014, um gegebenenfalls Fragen aus der Fraktion dort stellen zu können.

Herr Bruse stellt den Antrag, die Vorlage 2014/066 hier im Werksausschuss nicht zu empfehlen, sondern die Sitzung des Finanzausschusses am 14.10.2014 abzuwarten und schlägt vor, dass sich der Hauptausschuss am 20.10.2014 noch einmal damit befasst.

Die Ausschussmitglieder stimmen den Antrag von Herrn Bruse ab, diesem wird einstimmig zugestimmt.

TOP 10 – Wirtschaftsprüfung 2014 der SEL; Vorlagen-Nr.: SEL 15/2015

Herr B. Kaiser erläutert den Hintergrund der Vorlage, die sich aus der Eigenbetriebssatzung ergibt. Herr Dörre als Werksleiter legt dem Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) einen Vorschlag vor, dieser Vorschlag wird dann vom Hauptverwaltungsbeamten wiederum der Kommunalaufsicht vorgelegt. Es ist nun Aufgabe des Werksausschusses, darüber zu beschließen, ob der Vorschlag des Werkleiters dem Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) vorgelegt wird.

Herr B. Kaiser bittet darum, die finanziellen Auswirkungen in den Vorlagen der SEL gemäß den Vorlagen der Stadt Lübben (Spreewald) darzustellen.

Abstimmung über die Beschlussvorlage: dafür: 4, dagegen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 10 – Anfragen öffentlicher Art

Es gibt keine Anfragen öffentlicher Art.

Herr Bruse verlässt die Sitzung.

Herr B. Kaiser stellt um 18:00 Uhr die Nichtöffentlichkeit her.